



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/484)]

69/158. Schutz von Kindern vor Mobbing

Die Generalversammlung,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und die vom Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen, die für den Schutz von Kindern vor Mobbing relevant sind,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung² und Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Erklärung von Prinzipien der Toleranz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vereinten Nationen von 2006 über Gewalt gegen Kinder⁴, dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder mit dem Titel „Vorgehen gegen Gewalt in der Schule: eine globale Perspektive – Überwindung der Kluft zwischen Norm und Praxis“, dem thematischen Bericht von 2014 mit dem Titel „Förderung des Potenzials von Kindern und möglichst weitgehende Verringerung der Gefährdungen: Informations- und Kommunikationstechnologien, Internet und Gewalt gegen Kinder“ sowie dem Bericht des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen von 2014 über Gewalt gegen Kinder mit dem Titel „Hidden in plain sight: a statistical analysis of violence against children“ (Vor aller Augen: eine statistische Analyse der Gewalt gegen Kinder), in dem auch auf das Thema Mobbing Bezug genommen wird,

in dem Bewusstsein, dass Mobbing, auch Cybermobbing, sich durch Gewalt und Aggression ausdrücken kann und dass jede Form von Mobbing negative Auswirkungen auf die Rechte von Kindern und ihr Wohlergehen haben kann und wissend um die Notwendigkeit der Verhütung und Beseitigung von Mobbing unter Kindern,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Resolution 66/137, Anlage.

³ A/51/201, Anlage, Anhang I.

⁴ A/61/299.



besorgt über das Vorkommen von Mobbing in verschiedenen Teilen der Welt und die Tatsache, dass Kinder, die von Gleichaltrigen drangsaliert werden, einem erhöhten Risiko vielfältiger emotionaler Probleme sowie möglicher langfristiger Auswirkungen auf die Fähigkeit des Einzelnen, das in ihm steckende Potenzial zu entfalten, ausgesetzt sein können,

in Anerkennung dessen, dass in einigen Ländern entsprechende Organisationen und Mechanismen der Vereinten Nationen auf Anfrage technische Zusammenarbeit und Unterstützung anbieten mit dem Ziel, die nationalen Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Mobbing zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

sowie feststellend, dass das Verhalten von Kindern durch ihr Umfeld beeinflusst werden kann und ferner anerkennend, welche wichtige Rolle Familienangehörige, Vormünder, Betreuungspersonen, Lehrer und Zivilgesellschaft haben und die Medien übernehmen sollten in dem Bemühen, Mobbing zu verhüten,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, entsprechende statistische Daten zum Thema Mobbing zu erheben,

in Anbetracht der mit dem Missbrauch neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und Anwendungen verbundenen Risiken, namentlich der erhöhten Gefährdung durch Mobbing, und dabei betonend, dass diese Technologien und Anwendungen neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Bildung und unter anderem des Lernens und Lehrens im Hinblick auf die Rechte des Kindes eröffnen und nützliche Instrumente zur Förderung des Schutzes von Kindern sein können,

in dem Bewusstsein, dass Kinder in besonders gefährdeten Situationen einem erhöhten Mobbingrisiko ausgesetzt sein können und dass Kinder unterschiedliche Formen von Mobbing erfahren können,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Mobbing, auch Cybermobbing, mögliche langfristige Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte von Kindern und negative Folgen für von Mobbing betroffene oder daran beteiligte Kinder haben kann;

2. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Mobbing unter anderem mit Diskriminierung und Stereotypen einhergehen kann und dass Schritte unternommen werden müssen, um jede Form von Mobbing zu verhüten;

3. *legt den Mitgliedstaaten nahe*,

a) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Form von Gewalt, namentlich Mobbing in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, zu verhüten und Kinder, zumal in der Schule, davor zu schützen, indem man unmittelbar auf derartige Handlungen reagiert, und den von Mobbing betroffenen und daran beteiligten Kindern angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen;

b) weitere Bildung zu fördern und in sie zu investieren, auch als einen langfristigen und lebenslangen Prozess, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann;

c) nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Kriterien aufgeschlüsselte statistische Informationen und Daten auf nationaler Ebene zu erheben und Informationen über Behinderungen unter dem Aspekt der Mobbingproblematik vorzulegen, aufgrund derer Belange von öffentlichem Interesse wirksam geregelt werden können;

d) das öffentliche Bewusstsein für den Schutz von Kindern vor Mobbing unter Einbeziehung von Familienangehörigen, Vormündern, Betreuungspersonen, Jugendlichen, Schulen, Gemeinwesen und deren führenden Vertretern, Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen und unter Beteiligung der Kinder zu schärfen;

e) Erfahrungen auf nationaler Ebene und bewährte Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing, auch Cybermobbing, auszutauschen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Verwendung von seitens der Mitgliedstaaten und maßgeblichen Interessenträger vorgelegten Informationen und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Schutz von Kindern vor Mobbing vorzulegen und dabei den Schwerpunkt auf Ursachen und Wirkungen, bewährte Verfahren und Richtlinien für die Verhütung und Bekämpfung von Mobbing zu setzen.

*73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014*